

Merkblatt zum Prüfungsrücktritt

1. Klausuren

Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen an einer Klausur nicht teilnehmen können, reichen Sie bitte ein Attest und das ausgefüllte [Formular zum Prüfungsrücktritt](#) beim Prüfungsamt ein.

2. Referate

Wenn Sie ein Referat aus gesundheitlichen Gründen zum vereinbarten Termin nicht halten können und einen Ausweichtermin benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Prüfer/in.

3. Hausarbeiten

Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen einen neuen Termin für die Abgabe einer Hausarbeit benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Prüfer/in. Beachten Sie bitte, dass für schriftliche Arbeiten nur neue Abgabetermine genehmigt werden können, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 50% der ursprünglichen Bearbeitungszeit nicht überschreiten. Wichtig ist ferner, dass die Leistung noch im vorgegebenen Semester erbracht wird (SoSe 30.09. bzw. WiSe 31.03.). Kann die Leistung trotz der maximalen Schreibzeitverlängerung nicht im vorgesehenen Semester erbracht werden, muss ein Rücktritt von der Prüfung mit dem entsprechenden [Formular zum Prüfungsrücktritt](#) beim Prüfungsamt beantragt werden.

4. Abschlussarbeiten

Wenn Sie für die Bearbeitung Ihrer Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) aus gesundheitlichen Gründen einen neuen Abgabetermin benötigen, reichen Sie bitte ein Attest beim Prüfungsamt ein. Dieses entscheidet dann über eine mögliche Verlängerung der Schreibzeit. Bei einer Erkrankung zum Termin der Präsentation greift Punkt 2.

5. Hinweise zum Attest

- Das Attest ist grundsätzlich am Tag des Prüfungstermines einzuholen, damit der Arzt/die Ärztin die Symptome und ihre Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des/der Studierenden feststellen kann. Darauf sind der Beginn und die Dauer der Erkrankung zu vermerken.
- Der Antrag und das Attest sind unverzüglich, das heißt ohne schuldhafte Verzögerung, entweder beim Prüfungsamt oder dem/der Dozierenden einzureichen.
- Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist kein Attest und wird daher nicht akzeptiert. Ebenso können keine Kopien oder Scans von Attesten angenommen werden.